

Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen

Ausgabe vom
22.10.2020

7.60.01 Nr. 3
Schwerpunktbereichsordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft

Zwölfter Beschluss zur Änderung der Schwerpunktbereichsordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen

Aufgrund von § 44 Abs. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14. Dezember 2009 hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 01 – Rechtswissenschaft – am 12. Februar 2020 die nachstehenden Änderungen beschlossen:

Art. 1 Änderungen

Die Schwerpunktbereichsordnung vom 22.06.2005, zuletzt geändert durch Beschluss vom 19.06.2019, wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 1 [Antrag auf Zulassung] wird wie folgt neu gefasst.

„Die Schwerpunktbereichsprüfung kann vor der staatlichen Pflichtfachprüfung, innerhalb der gleichen Prüfungskampagne oder in der unmittelbar nachfolgenden Prüfungskampagne parallel zu dieser oder nach der staatlichen Pflichtfachprüfung abgelegt werden.“

2. § 7 Abs. 2 wie folgt neu eingefügt.

„Die erstmalige Meldung zur Schwerpunktbereichsprüfung muss so rechtzeitig erfolgen, dass die Prüfungsaufgabe für die wissenschaftliche Hausarbeit spätestens 15 Monate nach erfolgreichem Abschluss der staatlichen Pflichtfachprüfung ausgegeben wird.“

3. § 7 Abs. 2 wird Abs. 3; Abs. 3 wird Abs. 4.

4. § 8 Abs. 3 [Nachteilsausgleich] wird wie folgt neu gefasst.

„Prüflingen, die durch geeignete Nachweise ~~oder fachärztliches Zeugnis~~ glaubhaft machen, dass sie aufgrund ihrer Behinderung oder chronischen Krankheit, Schwangerschaft, Betreuung von Kindern unter 14 Jahren oder der Pflege Angehöriger nach § 20 Abs. 5 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes mit einem Pflegegrad nach § 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch nicht in der Lage sind, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form und Zeit abzulegen, können nach § 11 Absatz 3 und § 12 Absatz 4 erforderliche Hilfen gestattet und zeitliche Zuschläge gewährt werden. Die Anforderungen an die zu prüfende Befähigung dürfen nicht gesenkt werden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann in Zweifelsfällen die Vorlage weiterer Unterlagen, z.B. eines Attests einer oder eines von ihr oder ihm bekannten Ärztin oder Arztes oder eines amtsärztlichen Attests, verlangen.“

5. § 8 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst.

„Ein Nachteilsausgleich im Sinne der Absätze 2 und 3 ist spätestens einen Monat vor dem Prüfungstermin bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen.“

6. § 11 Abs. 1 [Anfertigung der wissenschaftlichen Hausarbeit] wird wie folgt neu gefasst.

„Der Termin zur Abholung der Prüfungsaufgabe für die wissenschaftliche Hausarbeit wird dem Prüfling zusammen mit dem Zulassungsbescheid zugeteilt. ~~Erfolgen der erstmalige Antrag auf Zulassung zur Schwerpunktbereichsprüfung und der erstmalige Antrag auf Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung innerhalb der gleichen Prüfungskampagne (§ 7 Absatz 1), so kann der Prüfling wählen, ob die Prüfungsaufgabe für die wissenschaftliche Hausarbeit im Anschluss an die schriftlichen Aufsichtsarbeiten oder im Anschluss an die mündliche Prüfung der staatlichen Pflichtfachprüfung zugeteilt werden soll (§ 12 Absatz 1 JAG).~~ Der Prüfling kann die Prüfungsaufgabe einmal innerhalb von zwei Wochen ab Beginn des durch Zuteilung mitgeteilten Termins zurückgeben.“

7. § 16 [Wiederholung der Schwerpunktbereichsprüfung] wird wie folgt neu gefasst.

„Die Schwerpunktbereichsprüfung kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden. Der Antrag auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung muss spätestens 18 Monate nach erstmaligem dem Nichtb-Bestehen der staatlichen Pflichtfach~~Schwerpunktbereichs~~prüfung gestellt werden.“

8. § 18 Abs. 1 S. 1 [Freiversuch] wird wie folgt neu gefasst.

„Meldet sich ein Prüfling nach ununterbrochenem Studium der Rechtswissenschaft zur Ablegung der nach dem Ende der Vorlesungszeit des achtenneunten Fachsemesters stattfindenden nächstmöglichen Schwerpunktbereichsprüfung, und besteht sie oder er nach vollständiger Erbringung der wissenschaftlichen Hausarbeit aller gem. § 6 vorgesehenen Prüfungsleistungen die Prüfung nicht, so gilt diese als nicht unternommen.“

9. § 18 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst.

„Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmern kann bei Vorliegen wichtiger Gründe eine Fristverlängerung entsprechend den für ein Teilzeitstudium geltenden Regelungen gewährt werden. Wichtige Gründe sind Behinderung oder chronische Krankheit, Schwangerschaft, Betreuung von Kindern unter 14 Jahren oder die Pflege Angehöriger nach § 20 Abs. 5 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes mit einem Pflegegrad nach § 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch.

— ~~Zeiten des Mutterschutzes,~~

— ~~Erziehung eigener mindestens zur Hälfte selbst versorgter Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr oder Pflege während der Krankheit mindestens zur Hälfte selbst versorgter Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr,~~

— ~~Pflege eines nach dem Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung pflegebedürftigen nahen Angehörigen mit Zuordnung zu einer Pflegestufe nach §15 Absatz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch,~~

~~eine Behinderung oder chronische Krankheit, deren studienzeitverlängernde Auswirkungen durch Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses glaubhaft zu machen sind.~~ Die Fristverlängerung ist spätestens einen Monat vor dem Prüfungstermin bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. Die Gründe für die Fristverlängerung sind durch geeignete Nachweise glaubhaft zu machen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann in Zweifelsfällen die Vorlage weiterer Unterlagen, z.B. eines Attests einer oder eines von ihr oder ihm benannten Ärztin oder Arztes oder eines amtsärztlichen Attests, verlangen.“

10. § 24 [Inkrafttreten] wird wie folgt neu gefasst.

„Dieser Beschluss tritt mit Veröffentlichung in Kraft und gilt ab dem ~~Somm~~Wintersemester 2018/20/21. Bis dahin bleibt es bei den bisherigen Bestimmungen.“

Art. 2
Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Der neue Wortlaut der geänderten Ordnung wird in den Mitteilungen der Universität Gießen bekannt gemacht.

Gießen, den 29.04.2020

Prof. Joybrato Mukherjee

Präsident der Justus-Liebig-Universität Gießen